



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Ausgabe 5/2017

13. Jahrgang

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden fünften Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil** des **EuGH** zum **Strafschadensersatz** nach der **DurchsetzungsRL**;
- **Urteile** des **BGH** zur **Bot-Software**;
- eine **Entscheidung** des **Australian Supreme Court** zum **Datenschutz**;
- eine **Entscheidung** des **französischen Cour de Cassation** zur **Urheberrechtsverletzung** bei **Veränderung gemeinfreier Werke**.

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

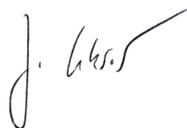
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Inhalt:

COE: „COMPLETELY UNKNOWN“ ACTRESS	4
COE: THE RIGHT TO REPORT ABOUT PARLIAMENTARY SESSIONS.....	5
EU: EUGH: STRAFSCHADENERSATZ NACH DURCHSETZUNGSRL MÖGLICH.....	6
EU: EUGH-GENERALANWALT ZUR FRAGE DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE DURCH ZURVERFÜGUNGSTELLUNG EINER LINKSAMMLUNG	8
AU: AUSTRALIAN SUPREME COURT WEAKENS DATA PROTECTION RULES	9
BA: COMMERCIAL CONTRACTS FOR COLLECTION OF RTV TAX?	10
BG: CHANGES IN THE MEDIA LAW, RELATED TO THE EU LAW	11
CZ: GS-MEDIA ENTSCHEIDUNG DES EUGH AUCH IN TSCHECHIEN ANGEWANDT	12
CZ: BROADCASTING REGULATOR ISSUED NOTICE OF VIOLATION OF LAW FOR CZECH TV 13	
CZ: CENTRE AGAINST TERRORISM AND HYBRID THREATS	15
DE: BGH ZUR KARTELLRECHTLICHEN ENTGELTKONTROLLE IM STREIT ZWISCHEN VODAFONE UND TELEKOM.....	16
DE: BGH ZUR BOT-SOFTWARE.....	18
DE: BGH ZUM RECHTSWIDRIGEN VERTRIEB VON BOT-SOFTWARE (WORLD OF WARCRAFT II) 19	19
DE: BGH STUFT VERWENDUNG VON ARD-MARKEN ALS WETTBEWERBSWIDRIG EIN.....	20
DE: BGH ZUR ERMITTLUNG DES GEHALTS VON ÄUßERUNGEN IN EINER SATIRESENDUNG	21
DE: BVERWG ZUR ERHEBUNG DES RUNDFUNKBEITRAGS AUCH FÜR ZWEITWOHNUNGEN.....	22
DE: KG BERLIN BEJAHT GEGENDARSTELLUNGSPFLICHT AUCH FÜR INTERNETBLOGS... 23	23
DE: MEDIENPOLITISCHE MEINUNGSÄUßERUNG LAUT LG BERLIN SELBSTSTÄNDIGES WERK	24
DE: LG HAMBURG URTEILT, DASS TEILE DES GEDICHTS „SCHMÄHKRITIK“ VERBOTEN BLEIBEN	25
DE: LÄNGERE VERWEILDAUER VON VIDEOS IN DER ARD MEDIATHEK.....	27
DE: ZDF EINIGT SICH MIT FERNSEHPRODUZENTEN AUF NEUE RAHMENRICHTLINIEN	28
FR: COUR DE CASSATION BEJAHT URHEBERRECHTSVERLETZUNG BEI VERÄNDERUNG GEMEINFREIER WERKE.....	29
RO: PRESIDENT PROMULGATES LAW ON CUTTING THE RADIO-TV FEE CUT.....	30
UK: FACEBOOK HAFTET FÜR DURCH NUTZER GEPOSTETE INHALTE.....	31
US: SEARCH WARRANTS FOR EMAILS STORED ON SERVERS OUTSIDE THE US	32

CoE: „Completely unknown“ actress

On 19 January 2017, the European Court of Human Rights (ECtHR) decided that a newspaper does not need to pay damages for calling an actress „completely unknown“ (application no. 52137/12).

The plaintiff is an actress who was appointed to the subsidies advisory board of the Greek Ministry of Culture’s Theatre Department. The defendant, the Greek daily newspaper Ta Nea wrote an article about that appointment referring to the plaintiff as “completely unknown”. The actress brought a libel action against the newspaper and argued to be violated in her personality rights. She felt insulted by the description as “completely unknown”. The national Court followed the plaintiff’s argument and ordered the defendant to pay 30.000 € in damages. Therefore, the defendant applied to the ECtHR arguing that the national Court’s decision violated the newspaper’s right to freedom of speech according to art. 10 European Convention on Human Rights (ECHR).

The ECtHR decided in favour of the newspaper. According to the ECtHR, the domestic Court’s decision interfered with the newspaper’s right to freedom of speech, and it was being neither “proportionate to the legitimate aim pursued” nor “necessary in a democratic society”. The Court pointed out that the actress was appointed as member of an advisory board of a government department and, therefore, was more than just a private individual. As a person with quasi-political function, she should have expected to be examined and criticized by the press. It is not the role of the Courts to impose a particular style on journalists when they fulfil their role as public watchdogs and criticize events and people of public interest. Furthermore, the Court found that the national Courts did not interpret the statement in its overall context. The article in which the newspaper called the actress “completely unknown” included a number of favourable comments about the actress as well. The Courts might have reached a different conclusion if they would have considered the whole context of the statement.

Finally, the ECtHR found that the awarded damages did not reflect the financial situation of the newspaper and, therefore, would discourage other journalists from participating in debates of public interest.

The judgement is available in French language at:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:\[%22001-170368%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:[%22001-170368%22]})

Gianna Iacino, LL.M

CoE: The right to report about parliamentary sessions

On 9 February 2017, the European Court of Human Rights (ECtHR) decided that the forcible removal of journalists from a parliamentary press gallery constitutes a violation of art. 10 European Convention on Human Rights (ECHR).

In December 2012, during a parliamentary session of the Macedonian parliament, members of the opposition protested against the procedure for approving the state budget. When the protest escalated, security officers escorted those members of the opposition as well as journalists reporting from the parliamentary press gallery, from the building. Due to their forcible removal, several journalists filed a complaint with the Macedonian Constitutional Court for the violation of their right to freedom of expression. The Court dismissed the action. While the Constitutional Court found an interference with the right to freedom of expression of the journalists due to their forcible removal from the parliamentary press gallery, it found the interference to be justified. Due to the dangerous events during the parliamentary session, it was necessary for the safety of the journalists to remove them from the building. Furthermore, according to the Constitutional Court, the removal did not prevent the journalists from reporting, because they could watch a live stream of the parliamentary session in the press centre and they were able to publish reports about the session on the same day. Several journalists filed an application against the decision of the Constitutional Court with the ECtHR.

The ECtHR decided in favour of the journalists. According to the ECtHR, the removal of the journalists interfered with their right to freedom of expression according to art. 10 ECHR. While the Court assessed that the interference was prescribed by law and pursued a legitimate aim, it found the removal not necessary in a democratic society.

On the one hand, the Court considered the parliament's right to take measures to deal with disorderly and disruptive conduct to protect the political and legislative process. On the other hand, the Court pointed out that the presence of the press guarantees that authorities are being held accountable for their conduct. It found that the journalists themselves were mere passive observers of the disturbance by the members of the opposition and that they did neither pose any threat to public safety and order in the chamber nor were the journalists' lives and physical integrity in any danger.

Neither did the ECtHR follow the argument of the Macedonian Constitutional Court that the journalists were not prevented from exercising their right to freedom of expression due to their removal. On the contrary, according to the ECtHR, the journalists were prevented from obtaining first-hand and direct knowledge based on personal experience of the unfolding events.

Therefore, the ECtHR concluded that the forcible removal of the journalists from the parliamentary press gallery violated their right to freedom of expression according to art. 10 ECHR.

The judgement is available in English language at:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-170368%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-170368%22]})

Gianna Iacino, LL.M

EU: EuGH: Strafschadenersatz nach DurchsetzungsRL möglich

Mit U. v. 25.01.2017 hat der EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung, die einen Strafschadenersatz für Urheberrechtsverletzungen vorsieht, mit der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (DurchsetzungsRL, 2004/48/EG) vereinbar ist – Rs. C-367/15.

Die polnische Verwertungsgesellschaft zur Verwaltung und zum Schutz audiovisueller Werke SFP klagt gegen den Kabelnetzbetreiber OTK auf Schadenersatz wegen der Weiterleitung von Fernsehsendungen, obwohl die Lizenzvereinbarung zwischen den Parteien gekündigt worden war. Dabei stützt SFP sich auf eine Bestimmung im polnischen Recht, die für die Verletzung von Urhebervermögensrechten die Möglichkeit einer Entschädigung in Höhe des Doppelten der angemessenen Vergütung vorsieht, ohne dass der tatsächliche Schaden und der Kausalzusammenhang zwischen dem Rechte verletzenden Ereignis und dem erlittenen Schaden nachgewiesen werden muss. Der mit dem Rechtsstreit betraute Oberste Gerichtshof Polens Sąd Najwyższy setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren die Frage vor, ob die polnische Regelung, auf die sich die Klage der Verwertungsgesellschaft stützt, mit Art. 13 DurchsetzungsRL vereinbar ist.

Art. 13 DurchsetzungRL regelt den Schadenersatz für die Verletzung von Urheberrechten. Bei der Festsetzung des Schadenersatzes sollen alle in Betracht kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielte Gewinn des Verletzers, berücksichtigt werden bzw. es kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens der Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts eingeholt hätte.

Entgegen der Ansicht des Generalanwalts hält der EuGH die polnische Regelung für mit Art. 13 DurchsetzungsRL vereinbar. Die DurchsetzungsRL lege nur einen Mindeststandard für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums fest, so dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert seien, stärker schützende Maßnahmen vorzusehen. Die Tatsache, dass Art. 13 DurchsetzungsRL keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung der Geltendmachung eines Strafschadenersatzes vorsieht, bedeute demnach nicht, dass es den Mitgliedstaaten verboten sei, einen solchen Strafschadenersatz einzuführen.

Auch die Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs stehe einer Vereinbarkeit nicht entgegen. Sollte der Schadenersatz, der auf der Grundlage des Doppelten der hypothetischen Vergütung berechnet wurde, im Einzelfall den tatsächlich erlittenen Schaden so eindeutig und beträchtlich übersteigen, dass die Anwendung der Vorschrift rechtmisbräuchlich sein könnte, so sei das polnische Gericht nicht an den Antrag des Rechteinhabers gebunden.

Auch die Tatsache, dass eine Kausalität zwischen dem Rechte verletzenden Ereignis und dem erlittenen Schaden nach der polnischen Regelung nicht nachgewiesen werden müsse, stehe einer Vereinbarkeit mit Art. 13 DurchsetzungsRL nicht entgegen. Eine Auslegung des Begriffs „Kausalität“ dahingehend, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Rechte verletzenden Ereignis und der genauen Schadenshöhe nachgewiesen werden müsse, sei mit Art. 13 DurchsetzungsRL, der die Möglichkeit einer pauschalen Festlegung der Höhe des Schadenersatzes vorsehe, unvereinbar.

Das Urteil des EuGH vom 25.01.2017 – Rs. C-367/15 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187122&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=477044>

Gianna Iacino, LL.M

EU: EuGH-Generalanwalt zur Frage der öffentlichen Wiedergabe durch Zurverfügungstellung einer Linksammlung

Der Generalanwalt Maciej Szpunar hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) empfohlen zu entscheiden, dass das Angebot auf der Webseite der Organisation „The Pirate Bay“ (TPB, „Die Piratenbucht“) eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EC darstellt. Dies hätte zur Folge, dass Internet-Provider europaweit den Zugang zu der TPB-Webseite wegen Urheberrechtsverletzungen sperren müssten, obwohl TPB nicht unmittelbar am Austausch von urheberrechtlich geschützten Werken teilnimmt.

Die Organisation „The Pirate Bay“ ist ein webbasierter Indizierer für digitale Inhalte, bei dem Besucher Magnet-Links und .torrent-Dateien finden, herunterladen und hinzufügen können, um einen Peer-to-Peer-Dateiaustausch via Bit-Torrent zwischen den Nutzern aufbauen zu können. Die Organisation wurde im Jahr 2003 in Schweden gegründet. Ein Bit-Torrent-Tracker nimmt selbst nicht direkt am Tausch von Dateien teil, sondern hilft nur den Anbietern und Nachfragern bestimmter Dateien (Peers), sich gegenseitig zu finden. Auch ein BitTorrent-Index stellt selbst keine zu tauschenden Daten zur Verfügung, sondern lediglich Informationen zu diesen in Form von .torrent-Dateien, anhand derer die Teilnahme am Tausch bestimmter Dateien initialisiert werden kann. Dem schwedischen Urheberrecht zufolge konnte TPB, da sie als Tracker selbst keine urheberrechtlich geschützten Dateien anbietet, daher nicht belangt werden.

In dem zugrundeliegenden Fall will die niederländische Anti-Piraten-Organisation „Stichting Brein“ per einstweiliger Verfügung verhindern, dass die Access-Provider „Ziggo“ und „XS4ALL“ ihren Nutzern den Zugang zu den Linksammlungen von TPB ermöglichen. Das oberste ordentliche Gericht der Niederlande (der Hohe Rat mit Sitz in Den Haag) hatte daraufhin die Frage dem EuGH vorgelegt, ob in diesem Fall Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EC einschlägig ist. Die Vorschrift sieht vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Der Generalanwalt bejahte die Einschlägigkeit der Vorschrift für die Peer-to-Peer-Netzwerke, wenn der Webseitenbetreiber sich der Tatsache bewusst ist, dass auf seiner Homepage der Zugang zu Werken ohne Erlaubnis des Rechteinhabers ermöglicht wird, und er nichts dagegen unternimmt, um diesen Zugang zu verhindern.

Die Einschätzung Szpunars ist von Bedeutung, weil sie zu einer europaweiten Vereinheitlichung des rechtlichen Umgangs mit Netzwerken wie dem von „The Pirate Bay“ führen könnte, wenn der EuGH seiner Rechtsansicht folgt. Weltweit gab es zahlreiche, zum Teil jahrelang andauernde Rechtsstreite um das Internetangebot von „The Pirate Bay“. In den Niederlanden wurden im Januar 2012 zwei, im Mai 2012 fünf weitere Internet-Provider gerichtlich verpflichtet, den Zugang zu „The Pirate Bay“ per Domain- und IP-Sperren zu verhindern. Im Januar 2014 wurden die Sperren aufgehoben.

Die Stellungnahme des Generalanwalts ist in englischer Sprache abrufbar unter:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187646&pagenum=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=634431>

Ingo Beckendorf

AU: Australian Supreme Court weakens data protection rules

On 19.01.2017, in the case of Privacy Commissioner v Telstra Corporation Limited – [2017] FCAFC 4 – the Australian Supreme Court has interpreted the definition of “personal information” in the National Privacy Principles (“NPP”) by requiring “personal information” to be “about the individual”. The NPP were set out in the Privacy Act 1988 (Cth) (“Privacy Act”), and regulated how certain private organisations can handle, use and manage personal information. The NPP have since been replaced by the Australian Privacy Principles (APP). The use of the legal test to determine what amounts to “personal information” potentially has the impact of excluding “metadata” held by private organisations as information that could be protected by the APP.

The Privacy Commission v Telstra case commenced with a request by a journalist to access information held about him by his telecommunications provider Telstra. According to NPP 6.1, which was used by the journalist as the basis for his request to access the information, individuals have the right to access, and correct their personal information held by private organisations. Part of the reason for the journalist’s request was to demonstrate an individual’s capacity to access personal information in comparison to, e.g. governmental private organisations.

Telstra denied the journalist’s request partially; it did not provide information relating to mobile phone network data (IP addresses, uniform resource locator information, information on cell tower locations, and inbound call numbers and location information). Telstra was of the opinion that it did not have an obligation to disclose this information because it was not “about the individual”, and therefore, did not qualify as “personal information” according to the NPP.

The Supreme Court agreed with Telstra’s argument. According to the Court’s definition of “personal information” in the Privacy Act it is required that the information is “about the relevant applicant” and that “the applicant’s identity is apparent or could reasonably be ascertained from the information”. The Court points out that not all information which is held by an organisation and from which the identity of an applicant is apparent or could reasonably be ascertained qualifies as information “about” the applicant. Rather, the Court stated that the information requested needs to have the individual as its subject matter.

Although, the case discusses metadata, the Court did not explore the issue of whether metadata is covered by the definition of “personal information”. Rather, the Court focussed on whether the information was “about an individual”. However, by requiring the information to have the individual as its subject matter, the Court limited the possibility of metadata to be considered “personal information”. Thereby, the Court ignores the possibility, for example, of data linking and data matching of information held by an entity, which may allow the identity of an individual to be ascertained, despite the information’s subject matter.

The judgment of the Australian Supreme Court from 19.01.2017 – [2017] FCAFC 4 – is available at:

<http://www.judgments.fedcourt.gov.au/judgments/Judgments/fca/full/2017/2017fcafc0004>

Kristine Biason, lawyer at Legal Vision in Surry Hills, New South Wales/Australia

BA: Commercial contracts for collection of RTV tax?

On 20 December 2016, the Journalists Association and the Transportation and Communication Committee of the House of Representatives of the Parliamentary Assembly held a conference in the Parliament building on ways of providing a sustainable system of funding for the Public Broadcasting System.

An interim solution proposed at the conference was a model of collecting radio and television tax through electricity bills and it was suggested to members of the Broadcasting System Steering Board, as well as heads of the three public broadcasters, to hold talks with relevant people at the three main power companies to conclude contracts on collection of the tax. As there had been no consent in Parliament either to extend the current model of collection or to come up with a new model, the head of the Transportation and Communication Committee suggested that no more time be lost in waiting for a new law and that instead the public services ensure collection through so-called commercial contracts with power companies. However, it is hard to expect the three power companies to agree to this without legal enforcement. Or, if they do, they will charge a high commission of five percent, or even more, for this service.

Parliamentarians and representatives of the government, the Communications Regulatory Agency, media organizations and public broadcasting services participated in the conference.

Conference participants called on Parliamentarians to create legislative prerequisites for a successful collection of the tax, including sanctions for citizens who do not fulfill this obligation.

Conference participants also called on the Council of Ministers to urgently intervene financially and settle a part of debts to the European Broadcasting Union (EBU) to avoid the possibility of the Radio and Television of Bosnia-Herzegovina (Radiotelevizija Bosne i Hercegovine) being thrown out of the international organization's membership. Namely, due to debts of over six and a half million marks (approximately three and a half million euro) to EBU, the public services are no longer receiving material from the international TV exchange.

It was also pointed out that governments on all levels should work hard to fulfill the Council of Europe's recommendations on ensuring institutional autonomy and editorial independence of public broadcasters in Bosnia-Herzegovina.

More information on the conference

<https://www.parlament.ba/Publication/Read/7524?pagelId=238>

Radenko Udovičić, Director of the Media Plan Institute, Sarajevo

BG: Changes in the Media Law, related to the EU law

On 27 December 2016, an amendment to the Radio and Television Act (RTA) was promulgated in the State Gazette, issue 103. Following a decision of the European Court of Justice, and in execution of the obligations of the Republic of Bulgaria evolved from inconsistencies of the national legal framework with the EU law, the Council of Ministers introduced a bill, which revoked art 116j of the RTA.

In 2009, in issue 14 of the State Gazette the following restriction was introduced into the Radio and Television Act (RTA) with art. 116j:

“(1) An undertaking, whereto the Communications Regulation Commission has granted an authorization for use of an individually assigned scarce resource in the radio spectrum, for provision of electronic communications over networks for digital terrestrial broadcasting, may not be a radio and television broadcaster.

(2) The restriction referred to in Paragraph (1) shall furthermore apply in respect of any parties related, within the meaning given by the Commerce Act, to the undertaking referred to in Paragraph (1).”

Thus, the Austrian Broadcasting Corporation (ORF) was eliminated which still in 2008 announced to be ready to participate in the digitalization in Bulgaria through its daughter company ORS (Austrian Broadcasting Services). The matter was referred to the Constitutional Court, requesting that this provision may be declared unconstitutional due to its restrictions on the free competition. On 4 June 2009, with decision no 3, the Constitutional Court dismissed the claim. The Court argued that, that if a radio and TV operator would receive a permission to use an individually identified resource in the radio-frequency spectrum to send e-messages through networks for land digital broadcasting, it would result in restrictions on the competition and be contrary to the interests of users (see IRIS 2009-8:8/8). The merger of a multiplex operator with a radio and TV operator and the establishment of a monopolistic position for this enterprise, which combines two functions, would result in a violation of the specific requirements. Similar deviations would have negative effects on the competition on the media market.

On 23 April 2015, the European Court of Justice decided in the case C-376/13 (see IRIS 2015-6:1/2). The Court decided that, by introducing art. 116j RTA, the Republic of Bulgaria had violated EU telecommunications law. Following the Court’s decision, the Council of Ministers revoked art. 116j RTA.

Act for Amendments of the Radio and Television Act (Закон за изменение на Закона за радиото и телевизията):

<http://lex.bg/bg/laws/ldoc/2134447616>

Prof. Rayna Nikolova, DSc, New Bulgarian University

CZ: GS-Media Entscheidung des EuGH auch in Tschechien angewandt

Das Landgericht Prag hat m. U. v. 16.01.2017 entschieden, dass der Betreiber einer Webseite nicht für die Einbindung von Hyperlinks haftet, wenn er die besagte Seite nicht kommerziell betreibt – Az. 33 T 54/201.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Webseite der tschechischen Piratenpartei, die aus Protest gegen die Rechtsprechung im Hinblick auf die Haftung von Webseitenbetreibern für eingebettete Hyperlinks eine eigene Webseite erstellt hatte: Unter sledujserialy.cz konnten Besucher der Seite eigene Links posten, bei deren Anklicken man zu den Episoden verschiedener TV-Sendungen weitergeleitet wurde. Auf Betreiben der Rechteinhaber musste sich nun das Prager Landgericht mit der Rechtmäßigkeit der besagten Webseite auseinandersetzen.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Prager Gerichts mit der Rechtsprechung des EuGH zur Haftung für Hyperlinks ging das Gericht auch auf die GS Media Entscheidung des EuGH ein. Hierbei führte das Gericht aus, dass es für die Anwendbarkeit der besagten Entscheidung vor allem darauf ankomme, ob die Webseite, auf der ohne Zustimmung der Rechteinhaber Links zu urheberrechtsverletzenden Webseiten eingebaut werden, kommerziell betrieben wird. Dies begründete das Gericht damit, dass der Betreiber einer Webseite, die nicht aus Gewinnabsicht betrieben wird, mutmaßlich nicht wissen oder nicht wissen kann, dass die verlinkten Webseiten rechtswidrig sind. Im Gegensatz dazu sei in den Fällen einer kommerziellen Webseite davon auszugehen, dass der Betreiber grundsätzlich von der Rechtswidrigkeit weiß. Da im vorliegenden Fall keinerlei Werbung auf der streitgegenständlichen Webseite geschaltet worden war und die tschechische Piratenpartei als Betreiber der Webseite auch auf keine andere Weise Profit aus der Seite schlagen wollte, insbesondere nicht durch den Vertrieb von Merchandising-Artikeln, stufte das Gericht die Webseite als nicht kommerziell ein. Zwar hatte im vorliegenden Fall die tschechische Anti-Piraterie-Union (CAPU) die Piratenpartei darüber informiert, dass die Hyperlinks auf der Webseite zu urheberrechtswidrigen Inhalten führten, sie hatte jedoch auf mehrfache Nachfrage hin nicht darlegen können, dass sie hierzu von den Rechteinhabern bevollmächtigt war. Insofern war nach Ansicht des Gerichts nicht anzunehmen, dass die Piratenpartei Wissen von der Rechtswidrigkeit der Hyperlinks hatte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Prager Landgericht das Tatbestandsmerkmal der Kommerzialität in einer den heutigen Geschäftsmodellen entsprechenden Weise auslegte. Nach Ansicht des Gerichts wird eine Webseite auch dann kommerziell betrieben, wenn mit Werbung auf der Webseite Gewinn erzielt werden soll. Andererseits legte das Gericht jedoch sehr hohe Maßstäbe daran, ob Webseitenbetreiber „Wissen“ von der Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden könnte. So kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass, obwohl die Piratenpartei die Webseite als eine Form des Protests betrieb, ihr kein konkretes Wissen von der Rechtswidrigkeit der Links anzulasten sei.

Das Urteil des District Courts kann online abgerufen werden unter:

https://www.pirati.cz/_media/tiskove-zpravy/pirati_436871814_0_usnesenizastaveni.pdf

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

CZ: Broadcasting regulator issued notice of violation of law for Czech TV

The Czech Broadcasting Law stipulates that a broadcaster shall provide objective and balanced information necessary for opinions to be formed freely. Any opinions or evaluating commentaries shall be separated from the news. In his session on 10 January 2017, the Broadcasting Council of the Czech Republic warned the operator Czech television due to a violation of this provision of the Broadcasting law.

The alleged violation had been committed in a programme called "US election night" on November 9, 2016, which was characterized as a news programme. According to the Broadcasting Council, Czech Television broadcast in this programme unbalanced and biased reporting, during which there was favouring of one side, especially systematic and very one-sided criticism only of one of the candidates for US president.

There was a manipulative combination of the use of images and words in the report on the position of American celebrities to both candidates. Among individuals supporting Clinton, among others Clint Eastwood and Chuck Norris were displayed, i.e. actors who openly supported Donald Trump. This use of images with commentary in the wrong context thus created a false and misleading picture of reality. In the programme, four respondents – citizens of the USA – were given a chance to speak. All of these respondents were obvious Clinton supporters and opponents of Trump. The selection of respondents significantly influenced the tone of the show. Therefore, the operator committed a breach of the duty to provide objective and balanced information required for the free formation of opinions.

The Broadcasting Council also stated that situations occurred where the principle was not respected that the opinions or evaluating commentaries shall be separated from the news. A potential victory of Trump was presented as dangerous, and his potential victory was interpreted as a negative phenomenon, namely, by using emotionally coloured terms referring to natural disasters, (states in which the majority voted for Trump were marked red and called a "tsunami"). In addition, the information was given, that when Trump becomes president, many Americans prefer to emigrate from the US. The same effect had emotionally tinged questions by moderators such as: "So far, therefore, in the opinion of some experts, can Donald Trump's victory be a threat to security, global security may we say?"

As the main, and apart from a few marginal mentions, the only source of information from the media environment was selected from the US television channel CNN, which was repeatedly included in the programme. Even a few minutes of direct inputs were broadcast. According to the Broadcasting Council, this is a television programme, which before the elections openly sympathized with candidate Clinton. This source selection for information also contributed to the overall unilateral tone of the show on the US election night.

The Broadcasting Council stated that these parts of the programme had been in breach of the obligation to ensure that the news and political affairs programmes, follow the principles of objectivity and balance.

If a broadcaster breaches any obligations set out in the Broadcasting law or any conditions stipulated in the law then the Council shall warn such a broadcaster of the breach and shall grant such a broadcaster a grace period to take corrective action. The Council established the deadline for corrections within 7 days of receiving the notice. The next infringement of the same kind may be fined.

Tisková zpráva Rady z 10.1.2017 str.6 (press release of the Broadcasting Council)
http://www.rrtv.cz/cz/files/press/TZ_01_17.pdf
Upozornění na porušení zákona č.j.RRTV/2095/2017/-rud z 10.1.2017 (Notice of violation of the law)

Jan Fučík, Česká televize, Praha

CZ: Centre Against Terrorism and Hybrid Threats

On 1 January 2017, the newly created Centre Against Terrorism and Hybrid Threats started operating. On 1 December 2016, the Prime Minister presented, together with the Interior Minister, conclusions from the audit of national security. The audit verified two basic capabilities of the state: the ability to identify specific security threats and to take preventive measures against them and the ability to respond to crisis, which need to be addressed. Each chapter provides answers to questions such as: Is the current legislation sufficient? Does the state have sufficient capacity? Does it have the ability to take appropriate action when it is needed? One of the recommendations that stemmed from the preliminary conclusions of the National Security Audit, which identified various types of hybrid threats, including terrorism and radicalisation and foreign disinformation campaigns, as serious internal security threats, was creating a Centre Against Terrorism and Hybrid Threats.

The Centre is essentially a specialised analytical and communications unit. Given the competencies of the Ministry of the Interior, the Centre monitors threats directly related to internal security, which implies a broad array of threats and potential incidents relative to terrorism, soft target attacks, security aspects of migration, extremism, public gatherings, violation of public order and different crimes, but also disinformation campaigns related to internal security. Based on its monitoring work, the Centre evaluates detected challenges and comes up with proposals for substantive and legislative solutions that it will also implement where possible. It also disseminates information and spreads awareness about the given issues among the general and professional public.

The Centre is a department of the Ministry of Interior. It will have 15 to 20 employees. The Centre is not a new law enforcement agency, nor an intelligence service. The Centre does not have a button for “switching off the internet”. The Centre does not force the “truth” on anyone, or censor media content. It does not remove content from the internet or other (printed) media. It works primarily with open sources available to all and openly communicates with civil society, the media, and other subjects. The Centre does not initiate criminal proceedings, or interrogates anyone, or leads any proceedings with anyone.

Audit národní bezpečnosti (Audit of national security)

<https://www.vlada.cz/assets/media-centrum/aktualne/Audit-narodni-bezpecnosti-20161201.pdf>

Centrum proti terorizmu a hybridním hrozbám (Centre Against Terrorism and Hybrid Threats)

<http://www.mvcr.cz/cthh/clanek/centre-against-terrorism-and-hybrid-threats.aspx>

Jan Fučík, Česká televize, Praha

DE: BGH zur kartellrechtlichen Entgeltkontrolle im Streit zwischen Vodafone und Telekom

Zwischen der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Vodafone) geschlossene Mietverträge über die Nutzung von Kabelkanalanlagen und die Höhe der hierbei vereinbarten Entgelte unterliegen nach Ansicht des BGH grundsätzlich der Kontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Diese Kontrollinstanz könne nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Mietverträge in einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Kaufpreis für Kabelnetzwerke gebracht werden. Das haben die Richter des für Kartellsachen zuständigen Senats m. U. v. 24.01.17 entschieden – Az.: KZR 2/15 – und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Vodafone erwarb von der Telekom Breitbandkabelnetze. Die Kabelkanalanlagen, in denen diese Breitbandkabelnetze liegen, veräußerte die Telekom allerdings nicht. Stattdessen schlossen die Parteien einen Mietvertrag über die Nutzung der Kabelkanalanlagen i. H. v. 3,41 € pro Meter und Jahr, so dass Vodafone die erworbenen Breitbandkabelnetze in den Kabelkanalanlagen belassen konnte. Dieser Zugang zur sog. „letzten Meile“ wird durch die BNetzA geregelt. Sowohl der Zugang als auch die Höhe des hierfür verlangten Entgelts unterliegen laut Telekommunikationsgesetz der Regulierung durch die BNetzA. Die BNetzA verpflichtete die Telekom zur Gewährung des Zugangs und legte das Entgelt zunächst auf 1,44 €, dann auf 1,08 € pro Meter und Jahr fest. Beide Beschlüsse der BNetzA wurden angefochten und sind nicht bestandskräftig. Aufgrund dieser nicht bestandskräftigen Beschlüsse der BNetzA klagte Vodafone gegen Telekom auf Rückzahlung eines Teils der für den Zugang zur letzten Meile gezahlten Miete sowie auf Feststellung, dass zukünftig ein bestimmter geringerer Betrag gezahlt werden müsse. Die Beschlüsse zeigten deutlich, dass Vodafone für die Nutzung der Kabelkanalanlagen weit mehr bezahlt habe, als durch die BNetzA als angemessen betrachtet werde.

Das Landgericht in Frankfurt hatte die Klage m. U. v. 28.08.13 abgewiesen – Az.: 2-06 O 182/12. Auch die Berufung vor dem OLG Frankfurt blieb ohne Erfolg – U. v. 09.09.14, Az.: 11 U 95/13. Der Telekom komme zwar eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Vermietung von Kabelkanalanlagen zu. Ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GWB scheidet aber aus, wenn Telekom lediglich die vertraglich vereinbarte Miete von Vodafone verlange. In diesem Zusammenhang war für das OLG insbesondere entscheidend, dass Vodafone Breitbandkabelnetze der Telekom gekauft hatte. Zwischen dem Kaufpreis für den Erwerb der Breitbandkabelnetze einerseits und den Kosten für die Miete der Kabelkanalanlagen andererseits bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Deshalb sei es der Klägerin verwehrt, eine Herabsetzung der Miete zu verlangen. Dies laufe in wirtschaftlicher Hinsicht auf eine nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises hinaus.

Dieser Ansicht folgte der BGH nicht. Der wirtschaftliche Zusammenhang ändere nichts an der Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle. Sollten die Entgelte überhöht sein, könnte das Zahlungsverlangen nicht schon deshalb als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, weil die Mietverträge im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über den Erwerb der Breitbandkabelnetze durch die Klägerin geschlossen wurden. Auch der Umstand, dass die Aufwendungen für die Miete der Kabelkanalanlagen Auswirkungen auf den Kaufpreis hatten, ändere daran nichts. Ob die Vorschrift des § 19 GWB einschlägig sei, müsse vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Hierfür seien die konkreten vertraglichen Absprachen von Bedeutung, aber auch die Um-

stände ihres Zustandekommens, die späteren Entwicklungen der Verhältnisse und die Reaktionen der Parteien hierauf. Der BGH wies den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das OLG zurück.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77194&linked=pm>

Ingo Beckendorf

DE: BGH zur Bot-Software

Die Vervielfältigung einer Automatisierungs-Software, mit der Spieler eines Online-Rollenspiels ihre Figuren ohne eigenes Zutun fortentwickeln lassen können, ist rechtswidrig. Der BGH hat jetzt entschieden, dass der Einsatz einer solchen sogenannten Bot-Software zu gewerblichen Zwecken das Urheberrecht des Herstellers der betroffenen Online-Spiele verletzt („World Of Warcraft I“, Urteil vom 06.10.2016, Az.: I ZR 25/15).

Geklagt hatte Blizzard Entertainment, der Hersteller der Online-Computer-Rollenspiele „World of Warcraft“ und „Diablo III“, gegen die Bossland GmbH, die Entwicklerin einer Automatisierungs-Software. Die Bot-Software übernimmt auf Wunsch des Spielers die Kontrolle über dessen Spielfigur und entwickelt sie weiter, obwohl der Spieler selbst gar nicht am Spiel teilnimmt. Die Figur kann dann eigenständig Aufgaben lösen („Questing“) oder virtuelle Punkte sammeln („Gathering“). Die von der Bot-Software gesteuerten Figuren können so deutlich schneller im Spiel vorankommen als menschliche Spieler, die alle Aufgaben so bewältigen, wie vom Spiele-Entwickler vorgesehen.

Die Klägerin machte geltend, die Beklagte habe ohne ihre Zustimmung die Software der Online-Spiele vervielfältigt oder vervielfältigen lassen, um die Automatisierungssoftware entwickeln zu können. Der BGH sah die Klage im Wesentlichen als begründet an und bestätigte damit weitgehend die Rechtsauffassung der Vorinstanzen (OLG Dresden, 20.01.2015, Az.: 14 U 1127/14; LG Leipzig, 15.07.2014, Az.: 5 O 1155/13). Danach hat die Beklagte die urheberrechtlich geschützte Software des Online-Spiels auf den Endgeräten („Client“-Software) rechtswidrig zu gewerblichen Zwecken genutzt, obwohl ihr nur ein Recht zur ausschließlich privaten Nutzung eingeräumt worden war. Indem die Client-Software dauerhaft auf die für die Spiele genutzten PCs heruntergeladen worden sei und ihre audiovisuellen Spieldaten beim Ausführen der Spiele vorübergehend in die Arbeitsspeicher und die Grafikspeicher der PCs hochgeladen worden seien, sei die Client-Software vervielfältigt worden. Die Vervielfältigungen seien jedenfalls teilweise zu gewerblichen Zwecken erfolgt, insbesondere um die Automatisierungssoftware für die Spiele herzustellen und zu bearbeiten.

Die Beklagte kann sich nach Meinung des BGH zur Rechtfertigung dieses Eingriffs auch nicht auf die Vorschrift des § 69d Abs. 3 UrhG berufen. Nach § 69d Abs. 3 UrhG sei allein das Vervielfältigen des Computerprogramms und nicht das Vervielfältigen der audiovisuellen Spieldaten des Spiel-Client gestattet.

Bereits im Jahr 2014 hatte das OLG Hamburg (Urt. v. 06.11.2014 – Az.: 3 U 86/13) entschieden, dass solche Manipulations-Programme nicht eingesetzt werden dürfen. Durch den Einsatz der Software würden die Rechte des Spiele-Herstellers in erheblichem Maße verletzt. Die Hamburger Richter argumentierten damit, dass der Einsatz solcher Bot-Programme eine erhebliche Vertriebs- und Absatzstörung für den Spiele-Hersteller zur Folge haben könne. Außerdem sei die Chancengleichheit für die nicht-manipulativen Rollenspieler nicht mehr gewahrt. Zahlende Kunden würden sich vom Spiel abwenden, da der Spielspaß auf Dauer leide, wenn man mit ehrlichem Spiel die Spielentwicklung nicht mehr ausreichend erfolgreich gestalten könne.

Das Urteil des BGH vom 6.10.2016 – Az.: I ZR 25/15 – ist abrufbar unter:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=77132&pos=26&anz=556>

Ingo Beckendorf

DE: BGH zum rechtswidrigen Vertrieb von Bot-Software (World Of Warcraft II)

Der Vertrieb einer Automatisierung-Software, mit der Spieler eines Online-Rollenspiels ihre Avatare ohne eigene Handlungen fortentwickeln lassen können, ist rechtswidrig. Das hat der BGH m. U. v. 12.01.2017 entschieden und damit dem Software-Entwickler Bossland GmbH den weiteren Vertrieb einer sogenannten Bot-Software für das populäre Online-Spiel „World of Warcraft“ untersagt – Az.: I ZR 253/14.

In dem Verfahren hatte Blizzard Entertainment, der Hersteller der Online-Computer-Rollenspiele „World Of Warcraft“ und „Diablo III“, gegen den Vertrieb der Bossland-Bots „Honorbuddy“ und „Gatherbuddy“ geklagt. Für eine wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit des Vertriebs war entscheidend, dass das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Herstellers enthaltene Verbot des Einsatzes von Automatisierungs-Software auch für die Spieler verbindlich ist. Die Bossland GmbH hatte hiergegen geltend gemacht, dass die AGB, welche das Verbot der Bot-Nutzung beinhalten, in das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Spieler nicht wirksam einbezogen würden. Der Käufer hätte beim Erwerb der Client-Software auf einem physischen Datenträger keine Kenntnis der entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Die BGH-Richter sind dieser Auffassung nicht gefolgt. Zu unterscheiden ist danach zwischen dem Erwerb der Client-Software einerseits und der Online-Registrierung zur Teilnahme am Spiel andererseits. Der Spieler schließt danach zunächst einen Kaufvertrag mit dem Händler über die für den Zugang zum Online-Spiel benötigte und auf seinem Computer zu installierende Client-Software ab. Im Zuge der Einrichtung des Spieler-Accounts trifft er nach Ansicht des BGH sodann mit dem Spielveranstalter eine Vereinbarung über die Nutzung der auf dessen Server hinterlegten Software, mit der die virtuelle Spielwelt bereitgestellt wird und die Spielzüge der Teilnehmer laufend aktualisiert und koordiniert werden. Es liegen danach regelmäßig verschieden ausgestaltete Verträge über unterschiedliche Computerprogramme vor. Trotz des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Verträge genügt es also für die wirksame Einbeziehung der AGB, dass den Spielern die AGB für die Nutzung der Onlinefunktionen erst bei der Account-Erstellung kommuniziert werden. Setzt sich der Spieler dann über die in den AGB erhaltenen Spielregeln hinweg, die den Einsatz einer Bot-Software untersagen, dann ist auch der Vertrieb dieser Software rechtswidrig. Denn der Vertrieb der Bot-Software stellt eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG und damit eine unlautere Wettbewerbshandlung dar. Allgemein betrachtet sei eine Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers regelmäßig als unlauter anzusehen, wenn dabei eine Schutzvorkehrung unterlaufen werde, die eine solche Einwirkung gerade verhindern soll, so der BGH.

Bereits in einem vorhergehenden Urteil hatte der BGH auch die Vervielfältigung der Bossland-Bot-Software als rechtswidrig eingestuft (U. v. 06.10.2016, Az.: I ZR 25/15, „World Of Warcraft I“). Beide Grundsatz-Urteile des BGH sind für die Entwickler von Computerspielen in Deutschland und auch für Online-Rollenspieler von großer Bedeutung. Die Spieler müssen bei einem zukünftigen Einsatz von Botsoftware mit einer dauerhaften Sperrung ihres Spielkontos rechnen.

Das Urteil des BGH vom 12.01.2017 – Az.: I ZR 253/14 – ist abrufbar unter:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=77334&pos=0&anz=1>

Ingo Beckendorf

DE: BGH stuft Verwendung von ARD-Marken als wettbewerbswidrig ein

Der BGH hat m. U. v. 26.01.2017 entschieden, dass ein wettbewerbsrechtlich unlauteres Verhalten vorliegt, wenn eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt einem Verlag das Recht einräumt, ein Druckwerk mit von der Rundfunkanstalt geschützten Marken zu veröffentlichen – Az. I ZR 207/14.

In der vorliegenden Entscheidung geht es um eine Unterlassungsklage des Bauer Verlags gegen den SWR sowie eine seiner Tochtergesellschaften. Der Kläger, der insbesondere Koch- und Lifestyle-Zeitschriften verlegt, wandte sich dagegen, dass der SWR zu der von ihm produzierten Sendung „ARD Buffet“ als (Mit-)Inhaber der Marken "ARD Buffet", "ARD" und "Das Erste" dem Burda Verlag durch seine Tochtergesellschaft das Recht zur Verwendung seiner Marken hinsichtlich der Zeitschrift "ARD Buffet - das monatliche Magazin zur erfolgreichen TV-Sendung" eingeräumt hatte. Der Kläger hatte vorgetragen, dass die Beklagten gegen § 11a Abs. 1 S. 2 RStV verstießen, laut dem der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten kann. Außerdem hatte er ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handele und ein Verstoß gegen § 11a Abs. 1 S. 2 RStV daher wettbewerbswidrig sei. Nachdem der Bauer Verlag sowohl in der ersten Instanz (LG Hamburg, U. v. 19.09.2011, Az.: 315 O 410/10) als auch in der Berufungsinstanz (OLG Hamburg, U. v. 15.08.2014, Az.: 5 U 229/11) unterlag, hatte er mit der vom BGH zugelassenen Revision nun Erfolg.

Nach Ansicht des BGH ist § 11a Abs. 1 S. 2 RStV durchaus eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln. Ein Verstoß könne daher auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche begründen, da die Norm das Verhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dem Pressemarkt im Interesse von Presseverlagen begrenzen solle. Zwar habe der SWR nicht gegen das Verbot verstoßen, Druckwerke selbst anzubieten, da die Zeitschrift „ARD-Buffet“ vom Burda Verlag verlegt wird. Jedoch lasse sich aus § 11a Abs. 1 S. 2 RStV auch ein an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerichtetes Verbot entnehmen, das Angebot von Druckwerken durch Dritte zu unterstützen. Der Wortlaut der Norm sei nämlich insofern erweiternd auszulegen, als dass der Rundfunk beim Angebot von Druckwerken nicht stärker in die Pressefreiheit der Verleger eingreifen dürfe, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sei. Wenn er, wie hier der Fall, dass Druckwerk nicht selbst anbietet, aber die Veröffentlichung durch einen Dritten unterstützt, greife der Rundfunk in das Konkurrenzverhältnis der Anbieter von Druckwerken ein und verschaffe demjenigen einen Vorteil, den er unterstützt. Ein solcher Fall habe hier vorgelegen, da die Tochtergesellschaft des SWR dem Burda Verlag das Recht zur Verwendung der oben genannten Marken des SWR eingeräumt hatte, während der Kläger derartige Rechte nicht nutzen konnte.

Da der vom Kläger gestellte Unterlassungsantrag nicht hinreichend bestimmt war, konnte der BGH in der Sache nicht abschließend selbst entscheiden. Das Gericht hat daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Hamburg zurückverwiesen. Der Burda Verlag hat nunmehr die Möglichkeit, einen hinreichend bestimmten Unterlassungsantrag zu stellen.

Die Pressemitteilung des BGH zum oben genannten Urteil ist online abrufbar unter:
<http://openjur.de/u/898186.html>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: BGH zur Ermittlung des Gehalts von Äußerungen in einer Satiresendung

Die Kabarettisten der ZDF-Satiresendung „Die Anstalt“ dürfen weiter behaupten, ein Herausgeber und ein Journalist der Wochenzeitung „Die Zeit“ hätten Verbindungen zu Organisationen, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Das hat der BGH in zwei U. v. 10.01.17 festgestellt – Az.: VI ZR 561/15 und VI ZR 562/15 – und damit die Verleumdungsklagen der Zeitungsmacher zurückgewiesen.

Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender ZDF strahlte am 29.04.2014 die Satiresendung „Die Anstalt“ aus. Zum Inhalt der Sendung zählte auch ein Dialog zwischen zwei Kabarettisten, der der Frage der Unabhängigkeit von zwei Journalisten der „Zeit“ in sicherheitspolitischen Themen nachging. Die Journalisten waren der Ansicht, in diesem Dialog sei die unzutreffende Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, sie seien in acht beziehungsweise drei Organisationen als Mitglieder, Vorstände oder Beiräte aktiv, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Einer der Redakteure war darüber hinaus der Auffassung, es sei der Wahrheit zuwider behauptet worden, er habe die Rede des Bundespräsidenten vor der Münchener Sicherheitskonferenz im Januar 2014 selbst geschrieben, über die er später als Journalist dann wohlwollend berichtet hat. Die Kläger erhoben gegen den Beklagten, das ZDF, Unterlassungsklage.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) verbot die Satiresendungen mit U. v. 08.09.15 – Az.: 7 U 121/14 und 7 U 120/14 – und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung der angegriffenen Äußerungen.

Der BGH wiederum hob die Berufungsurteile auf und wies die Klagen ab. Nach Ansicht des BGH hatte das Berufungsgericht den angegriffenen Äußerungen einen unzutreffenden Sinngehalt entnommen. Der BGH betonte, bei korrekter Ermittlung des Aussagegehalts hätten die Kabarettisten die umstrittenen Aussagen gar nicht getätigt, deshalb könnten sie auch nicht verboten werden. Zur Erfassung des Aussagegehalts müsse eine Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Der BGH hob die Verfremdung von Aussage hervor, die satirischen Beiträgen wesenseigen sei. Bei der Ermittlung des eigentlichen Aussagegehalts müsse man die Satire zunächst von dieser Verfremdung entkleiden. Entscheidend sei, welche Botschaft bei einem unvoreingenommenen und verständigen Zuschauer angesichts der Vielzahl der auf einen Moment konzentrierten Eindrücke ankommt. Deshalb sei dem umstrittenen Sendebbeitrag im Wesentlichen nur die Aussage zu entnehmen, es bestünden Verbindungen zwischen den Klägern und den in der Sendung genannten Organisationen. Da solche Verbindungen tatsächlich bestünden, sei die Aussage richtig und könne nicht verboten werden.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77097&linked=pm>

Ingo Beckendorf

DE: BVerwG zur Erhebung des Rundfunkbeitrags auch für Zweitwohnungen

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichten Urteilen vom 25.01.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht in acht Verfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist (Az.: 6 C 7.16, 6 C 11.16, 6 C 12.16, 6 C 14.16, 6 C 15.16, 6 C 18.16, 6 C 23.16, 6 C 31.16).

Die Kläger wehrten sich gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrags in voller Höhe. Nach der alten Rechtslage, die an den Besitz eines Rundfunkgeräts anknüpfte, hatten sie nur eine ermäßigte Rundfunkgebühr zu zahlen, da sie geltend machten, lediglich ein Radiogerät, aber kein Fernsehgerät oder nur ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät zu besitzen. Nach der neuen Rechtslage, die an den Besitz einer Wohnung anknüpft, haben die Kläger den vollen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Soweit die Kläger im Besitz einer Zweitwohnung sind, wehrten sie sich mit ihren Klagen auch gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Zweitwohnung.

Da das Bundesverwaltungsgericht bereits in mehreren Verfahren entschieden hatte, dass die Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung und somit die Pflicht zur Entrichtung der vollen Rundfunkgebühr mit dem Grundgesetz vereinbar ist, war in den vorliegenden Verfahren lediglich zu klären, ob die Erhebung der Rundfunkgebühr auch für den Zweitwohnsitz mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es handele sich bei der Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung um das praktikabelste Verfahren. Die Notwendigkeit aufwendiger Ermittlungen, die in die Privatsphäre eingriffen, entfielen bei der Anknüpfung an den Besitz einer Wohnung und dies sei gerade der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck bei Ablösung der Rundfunkgebühr gewesen. Würden Ausnahmen für den Besitz von Zweitwohnungen eingeführt, seien aber solche Ermittlungen wieder notwendig. Zudem seien nur wenige Personen von der Regelung betroffen, und zwar nur wer sowohl in einer Erst- als auch in einer Zweitwohnung alleine lebt. In allen anderen Konstellationen sei die gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit gegeben und schon deshalb die doppelte Erhebung der Gebühr gerechtfertigt.

Der Terminshinweis des BVerwG ist abrufbar unter:
http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?az=BVerwG+6+C+7.16

Gianna Iacino, LL.M

DE: KG Berlin bejaht Gegendarstellungspflicht auch für Internetblogs

Der Betreiber eines Blogs kann zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet sein. Das hat das KG Berlin in einer nun veröffentlichten Entscheidung vom 28.11.2016 beschlossen – 10 W 173/16. Das Gericht entschied, dass auch die Beiträge in einem solchen Blog als journalistisch-redaktionelles Angebot eingestuft werden können. Dies gilt nach Ansicht des KG auch dann, wenn der Betreiber des Blogs die Beiträge nur in unregelmäßiger Folge veröffentlicht.

Dem Fall lag eine Auseinandersetzung zwischen zwei Politikern zu Grunde. Ein ehemaliger Politiker der Piraten-Partei und jetziger SPD-Politiker hatte den Gegendarstellungsanspruch gegen einen ehemaligen Kollegen der Piraten-Partei geltend gemacht. Er stufte die über ihn in einem Blog getroffenen Aussagen als falsche Tatsachenbehauptungen ein. Der Anspruch auf Gegendarstellung sei ein Ausdruck des öffentlichen Interesses an inhaltlich richtiger Information und damit des Rechts auf freie Meinungsbildung. Überdies sei der Anspruch Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung über die öffentliche Darstellung der eigenen Person.

Das Gericht folgte der Ansicht des Antragstellers und verpflichtete den Blog-Betreiber zur Veröffentlichung der Gegendarstellung mit einer einstweiligen Verfügung. Den Anspruch auf Gegendarstellung leitete das Gericht aus § 56 RFStV ab. Nach Auffassung des Gerichts ist das Blog ein Telemedium, inhaltlich beziehe sich der Autor stets auf aktuelle Vorkommnisse oder politische Fragestellungen. Das Berliner Gericht argumentierte, der Blog habe durch seine Veröffentlichungen Aktualität bewiesen. Eine regelmäßige Veröffentlichung von Beiträgen – also Periodizität – sei hingegen keine zwingende Voraussetzung für die Durchsetzung des Anspruchs. Im Hinblick auf die professionelle Arbeitsweise des Blog-Autors und des Grades an Organisiertheit unterscheide sich der Blog deutlich von typischen privaten Blogs und weise insofern eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung auf. Dem Antragsgegner gaben die Richter deshalb auf, die Gegendarstellung im gleichen Teil der Webseite zu veröffentlichen, in dem sich auch der umstrittene Beitrag befand, der die vom Antragsteller angegriffene Aussage enthielt.

Der Beschluss des Kammergerichts ist bemerkenswert, weil Gegenstand von Gegendarstellungen bisher nur Berichte in periodisch erscheinenden Druckerzeugnissen wie Tageszeitungen oder Magazinen waren.

Der Beschluss des KG Berlin vom 28.11.2016 – 10 W 173/16 – ist abrufbar unter:
<http://www.online-und-recht.de/urteile/Gegendarstellungsanspruch-gegen-Webseiten-Blog-Kammergericht-Berlin-20161128/>

Ingo Beckendorf

DE: Medienpolitische Meinungsäußerung laut LG Berlin selbstständiges Werk

Das LG Berlin hat Medienberichten zufolge entschieden, dass es sich bei einer medienpolitischen Meinungsäußerung um ein selbstständiges Werk handelt, das keinen Schadensersatzanspruch wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung in einem kritischen Video begründet.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren hatte sich die Berliner Protestgruppe Peng! Collective im Februar 2015 mit dem „falschen Clown“ Piotr Wasabi in einer Guerillaaktion beim TV-Sender AstroTV eingeschlichen und den Clown die gesamte Sendung über als verwirrten Esoteriker auftreten lassen. Hierbei zerdrückte er unter anderem während der Livesendung ein Ei über dem Kopf des Moderators und sagte, dass seiner Meinung nach AstroTV die Sendelizenz entzogen werden müsse, da der Sender seine Zuschauer betrüge. Außerdem verwies er darauf, dass die Zuschauer unter astrotv.rip und dem Hashtag #astrotv weitere Infos finden könnten. In der Folge veröffentlichte die Gruppe ein aus Ausschnitten der Sendung bestehendes Video, welches hunderttausende Male angesehen wurde. Die Aktion, mit der die Aktivisten auf das umstrittene Geschäftsmodell des Senders aufmerksam machen wollten, wurde als „AstroTV Hack“ bekannt.

Nachdem die Advigo AG als Inhaberin von AstroTV die Aktionskünstler zunächst wegen Urheberrechtsverletzungen abgemahnt hatte, und das Video von diversen Videoportalen entfernen ließ, gab Peng zwar eine Unterlassungserklärung ab. In der Folge wurde die Gruppe dennoch von der Advigo AG auf Zahlung von mindestens 3000 € Schadensersatz verklagt, da sie Ausschnitte aus der besagten Sendung in einem YouTube-Video genutzt hatte.

Die Klage wurde vom zuständigen LG Berlin nun allerdings abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts handelte es sich bei dem Inhalt des YouTube-Videos um eine medienpolitische Meinungsäußerung in Form einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Geschäftsmodell der Klägerin, womit es sich bei dem Video um ein selbstständiges Werk handele. Die Nutzung der Ausschnitte der Sendung sei daher durch die Schranke des § 24 UrhG gedeckt, der die Zulässigkeit der Nutzung eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt, sofern hierbei ein selbstständiges Werk in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen wird.

Das streitgegenständliche Video ist online abrufbar unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=fTp-nX0I54c>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: LG Hamburg urteilt, dass Teile des Gedichts „Schmähhkritik“ verboten bleiben

Am 10.02.2017 hat das LG Hamburg seine im einstweiligen Verfügungsverfahren getroffene Entscheidung vom 17.05.2016 bestätigt und der Unterlassungsklage des türkischen Präsidenten gegen ein als „Schmähhkritik“ bezeichnetes Gedicht teilweise stattgegeben – 324 O 402/16.

In der Satiresendung „Extra 3“ wurde ein Musikvideo ausgestrahlt, das sich kritisch mit der Politik des türkischen Präsidenten auseinandersetzt. Als Reaktion auf das Video wurde der deutsche Botschafter von der türkischen Regierung einbestellt. Daraufhin verlas der Moderator der Sendung „Neo Magazin Royale“ ein als „Schmähhkritik“ bezeichnetes Gedicht über den türkischen Präsidenten. In diesem Gedicht wird u. a. ausgeführt, dass der türkische Präsident „Kinderpornos schaue“ und Sex mit Tieren praktiziere. Das Gedicht sollte laut Aussage des Moderators als Beispiel für nicht mehr zulässige Schmähhkritik dienen. Damit sollte der Unterschied zwischen zulässiger, von der Meinungsfreiheit gedeckter Kritik, wie sie in Form des ursprünglichen Musikvideos geäußert wurde, und nicht mehr zulässiger Schmähhkritik dargestellt werden. Schmähhkritik liegt dann vor, wenn keine Auseinandersetzung in der Sache erfolgt, sondern Sinn und Zweck einer Äußerung alleine in der Herabwürdigung einer Person besteht. Der türkische Präsident sah sich durch das Gedicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und erhob Unterlassungsklage.

Das LG Hamburg hat nun seine bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren getroffene Entscheidung bestätigt und Teile des Gedichts für unzulässig erklärt. Das Gericht wogte zwischen dem Recht des Klägers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dem Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit ab. Ob der Kläger sich auch auf die Kunstfreiheit berufen könne, ließ das Gericht offen, denn auch die Kunstfreiheit werde nicht schrankenlos gewährt, sondern müsse gegen das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers abgewogen werden.

Das Gericht berücksichtigte bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen die zum Gedicht führende Vorgeschichte, den Gesamtkontext der Satiresendung, in dem das Gedicht vorgetragen wurde, und auch die Tatsache, dass sich der Kläger als Staatsoberhaupt besonders heftige Kritik gefallen lassen müsse. Hierbei spiele insbesondere auch sein Umgang mit Kritikern eine zentrale Rolle. Dennoch kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Kläger absurde Äußerungen über sein Sexualleben nicht hinnehmen müsse. Auch wenn diese Äußerungen ersichtlich nicht erst gemeint seien, müsse der Kläger solche Beleidigungen und Beschimpfungen nicht hinnehmen. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass das Gedicht Türken gegenüber bestehende Vorurteile aufgreife und die Beschreibung des Klägers als unterhalb eines Schweines stehend für ihn als Moslem besonders ehrverletzend sei. Mit einer juristischen Diskussion über die Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit sei das Vorlesen des Gedichts jedenfalls nicht vergleichbar.

Auch die Einstellung der Strafverfahren habe auf die vorliegende Entscheidung keinen Einfluss, da die Einstellungen aufgrund fehlenden Vorsatzes erfolgt seien, für den vorliegend geltend gemachten Unterlassungsanspruch aber kein Vorsatz erforderlich sei.

In Bezug auf andere Passagen wies das Gericht den Unterlassungsanspruch ab. Die nicht untersagten Passagen erreichten nach Ansicht des Gerichts nicht die erforderliche Schwere. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung wirke sich hier insbesondere die Stellung des Klägers als Politiker sowie seine Politik im Hinblick auf Kritiker aus.

Dem Unterlassungsanspruch des Klägers gab das Gericht deshalb lediglich teilweise statt und untersagte die entsprechenden Passagen des Gedichts.

Die Pressemitteilung des Gerichts vom 10.02.2017 – Az.: 324 O 402/16:

<http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/8138326/pressemitteilung-2017-02-10-olg-01/>

Gianna Iacino, LL.M.

DE: Längere Verweildauer von Videos in der ARD Mediathek

Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks (BR) hat das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ mit Beschluss vom 02.02.17 nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests genehmigt. Die Durchführung des Tests nahm mehr als zwölf Monate in Anspruch. Die Experten prüften dabei, ob das Telemedienkonzept den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt, und welche finanziellen Auswirkungen das Telemedienkonzept auf den Markt hat.

Die Verweildauer von Videos in der Mediathek von ARD und die Frage, ob eine Sendung überhaupt nach der Ausstrahlung in der Mediathek angeboten werden kann, wird von zwei Faktoren bestimmt: Erstens von der sendungsspezifischen Rechtslage (Bild- und Musikrechte, Persönlichkeitsrechte der Personen, Lizenzrechte und vieles mehr) und zweitens durch die Rahmenbedingungen, die der Rundfunkstaatsvertrag vorschreibt.

Grundsätzlich verantwortet der BR innerhalb der ARD die Telemedienangebote der zugehörigen Webseite „DasErste.de“ federführend. Für eine deutlich längere Verweildauer von bis zu sechs Monaten sollen TV-Serien und andere Unterhaltungssendungen zukünftig in der Mediathek der ARD zu sehen sein. Der Beschluss des BR sieht vor, die Verweildauer der fiktionalen Programmbeiträge in der ARD-Mediathek an die von anderen Sendungen anzugleichen. So dürfen zum Beispiel tägliche Unterhaltungssendungen künftig bis zu drei Monate nach ihrer Ausstrahlung im Netz bleiben. Bisher war die Zeit bei ihnen auf sieben Tage begrenzt. Andere, von der ARD eigenproduzierte, fiktionale Programminhalte sind nun sogar bis zu sechs Monate für die Zuschauer in der Mediathek abrufbar. Dazu zählen wöchentliche Unterhaltungsserien, die bisher nur bis zu sechs Wochen nach der Ausstrahlung in der Mediathek zur Verfügung standen. Das Gleiche gilt für „sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen Meinungsbildung beizutragen“. Generell bietet die ARD rund 90 Prozent aller Sendungen nach ihrer Ausstrahlung als Video in der Mediathek an. Als Livestream im Internet (also zeitgleich mit der Ausstrahlung) sind unterdessen beinahe 100 Prozent der Sendungen zu sehen (lediglich wenige ausländische Spielfilme sind ausgenommen). Dabei können die Zuschauer den Livestream auf „DasErste.de“ um 30 Minuten zurückspulen, sodass hier verpasste Anfänge wenigstens kurzzeitig noch nachgeholt werden können, auch wenn es kein Video on Demand zur Sendung gibt.

Als nächster Schritt steht nun die rechtsaufsichtliche Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst an. Nach erfolgter Prüfung wird das genehmigte Telemedienkonzept im Amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht. Die Übereinstimmung des tatsächlichen Angebots mit dem genehmigten Telemedienkonzept soll durch die ständige Kontrolle des BR-Rundfunkrats sichergestellt werden.

Eine Pressemitteilung über den Beschluss des Rundfunkrats ist online abrufbar:

<http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/rundfunkrat-verweildauer-102.html>

Ingo Beckendorf

DE: ZDF einigt sich mit Fernsehproduzenten auf neue Rahmenrichtlinien

Zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft hat das ZDF neue Rahmenrichtlinien mit den Fernsehproduzenten ausgearbeitet. In wirtschaftlicher Hinsicht profitieren die Produzenten dabei vor allem bei der Onlinenutzung von der neuen Vereinbarung. Das geht aus einer gemeinsamen Mitteilung des öffentlich-rechtlichen Senders und den Produzentenverbänden hervor vom 13.12.2016 hervor.

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Zu den wesentlichen Punkten der neuen Vereinbarung gehört, dass vollfinanzierte Auftragsproduktionen mit einem längeren Verbleib als 30 Tage in den ZDF-Telemedienangeboten einmalig mit bis zu einem Prozent mehr vergütet werden, als der Produktionsvertrag es bisher vorsah. Die Kappungsgrenze liegt dabei bei 1,5 Millionen Euro. Das ZDF will außerdem die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft mit ihren kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen fördern und einen Innovationsfonds in Höhe von jährlich zwei Millionen Euro Investition schaffen. Damit sollen zum Beispiel Projekt- und Stoffentwicklungsverträge finanziert werden.

Gleichzeitig sehen die neuen Richtlinien vor, dass immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht vollfinanziert, der Produzent im Gegenzug zu seiner Investition die hinzugehörigen werthaltigen Rechte zur eigenen Verwertung erhält. Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der Produzent auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem neu eingeführten Innovationsfonds gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der Produzent zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit verwenden.

Die neuen Rahmenbedingungen tragen auch der Protokollerklärung der Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode bis zum 31.12.2020 bei der Beauftragung von Auftragsproduktionen zur Anwendung bringen. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF jährliche Konsultationen mit den Produzenten oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.

Bereits im Jahr 2014 hatte das ZDF im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten vortauschbar, die fortgelten.

Die Rahmenbedingungen sind online abrufbar unter:
http://www.produzentenallianz.de/fileadmin/data/dokumente/Offizielle_Dokumente/ZDF-Rahmenbedingungen_13-12-2016.pdf

Ingo Beckendorf

FR: Cour de cassation bejaht Urheberrechtsverletzung bei Veränderung gemeinfreier Werke

Mit U. v. 25.10.2016 hat der französische Kassationsgerichtshof (Cour de cassation) entschieden, dass jede Veränderung gemeinfreier Werke eine Urheberrechtsverletzung darstellt – Az. 15-84620.

Im vorliegenden Fall hatte ein Mann ohne Erlaubnis der Rechteinhaber einige Skulpturen aus alten Gießerei-Modellen des französischen Bildhauers Rodin (1840-1917) und anderer Bildhauer reproduziert und als neue Werke angeboten, obwohl es sich nur um einfache Kopien handelte.

Das Musée Rodin, ein Museum, das sich fast ausschließlich den Werken Rodins widmet, forderte in der Folge vom Beklagten Schadensersatz. Nachdem das Museum erstinstanzlich Erfolg hatte, wurde das Urteil auch vom französischen Berufungsgericht Cour d'appel de Paris bestätigt. Das Gericht folgte der Auffassung des Klägers und verurteilte den Beklagten wegen Nachahmung und Urheberrechtsverletzung antragsgemäß. Da ein Teil der reproduzierten Werke noch urheberrechtlich geschützt war, sei jede diesbezügliche unerlaubte Reproduktion rechtswidrig. Für den anderen Teil der reproduzierten Werke – vor allem Werke von Rodin – war die urheberrechtliche Schutzdauer bereits abgelaufen, die Werke sind daher gemeinfrei. Das Gericht führte aus, dass gemeinfreie Werke zwar von jedermann verwendet werden könnten, jedoch bestünden unverjährende Urheberpersönlichkeitsrechte wie ein Änderungsverbot weiterhin. Nach Ansicht des Berufungsgerichts erfolgte die Reproduktion vorliegend mittels eines nicht von Rodin hergestellten Modelles, sodass "eine Änderung der Maße des Werkes, eine Milderung der Präzision der Grundzüge, eine Schwächung der Schärfe der geschaffenen Formen" des ursprünglichen Werkes eingetreten sei. Das Original sei so durch die Reproduktion rechtswidrig verändert worden. Die Kopien seien deshalb als rechtswidrige Nachahmungen einzustufen. Außerdem stellte das Berufungsgericht fest, dass der Beklagte mit einer Täuschungsabsicht gehandelt hatte, indem er die Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Herkunft des Werkes zumindest billigend in Kauf genommen hatte, als er behauptete, dass es sich um Zeitwerke handele.

Das Kassationsgericht Cour de cassation folgte der Entscheidung des Berufungsgerichts und führte aus, dass solche Veränderungen gemeinfreier Werke stets eine Urheberrechtsverletzung darstellten. Das Gericht bezog sich vorliegend zwar auch auf die Veränderung der Werke, stellte schwerpunktmäßig aber auf das täuschende Verhalten des Beklagten ab. Unklar ist, ob das Gericht dieselbe Entscheidung getroffen hätte, wenn der Beklagte ohne Täuschungsabsicht gehandelt hätte. Es wird daher abzuwarten bleiben, ob der Cour de cassation mit seinem Urteil einen generellen Grundsatz des Verbots jeglicher Veränderung gemeinfreier Werke unter den vorliegenden Bedingungen aufstellt hat, oder ob für eine Veränderung andere Maßstäbe gelten sollen, sofern sie ohne Täuschungshandlung erfolgt.

Das Urteil ist online abrufbar unter:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?idTexte=JURITEXT000033321106>

Pierre-Marie Coupez, Praktikant in der Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

RO: President promulgates law on cutting the radio-TV fee cut

On 6 January 2017, the Romanian President promulgated Law no. 1/2017, that slashes 102 non-fiscal taxes and duties, among them the public radio and TV fees, the consular and citizenship fees and the Environment Fee. The Law had been published in the Official Journal of Romania no. 15 of 6 January 2017. According to an amendment adopted in the Budgets Committee of the Chamber of Deputies, the Law enters into force at the beginning of the first month after its publication in the Official Journal of Romania, meaning on 1 February 2017.

The Chamber of Deputies (lower Chamber of the Romanian Parliament) had rejected on 28 December 2016 the request of the President to re-examine the Law. Previously, the upper Chamber, the Senate, had also rejected the re-examination of the Law on 27 December 2016. The cut of the 102 non-fiscal taxes and duties was promised by the Social Democrat Party (PSD, the main party in the ruling coalition) in the electoral campaign for the recent parliamentary elections, held on 11 December 2016 and won by a very large margin by the PSD.

The Romanian President had previously challenged the Law to the Constitutional Court, which ruled on 16 December 2016 that the Law was compliant with the Romanian Constitution. Then, on 23 December 2016, the President asked the Parliament to re-examine the Law. With regard to the cut of the licence fee for the public radio and television broadcasters, he considered that a decision whether to cut or not to cut the licence fee for Radio Romania and the Romanian Television should only be taken after a large debate. The President also considered that cutting the licence fee could create very important functioning problems for the PBS as well as to diminish the quality of the journalistic contents, cumulated with a lower editorial independence, due to the possible political control of the financial envelope of the public radio and TV stations.

According to specialists, the Law 41/1994, republished, which regulates the activity of the Romanian public radio and television broadcasters, will have to be modified more, to clarify the legal status of the two PBS, which will be completely financed by the state budget, but which are, in the existing form of the Law 41/194, public services of national interest, editorially independent, under the control of the Parliament.

Legea privind eliminarea unor taxe și tarife, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative - forma pentru promulgare (Law on cutting some taxes and tariffs, as well as on the modification and completion of more laws – form sent for promulgation)
http://www.cdep.ro/pls/proiecte/docs/2016/pr473_16.pdf;1.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

UK: Facebook haftet für durch Nutzer gepostete Inhalte

Das nordirische Berufungsgericht hat mit U. v. 21.12.2016 in der Sache „CG vs. Facebook Ireland Limited and Joseph McCloskey“ entschieden, dass Facebook für rechtswidrige Inhalte haftet, die Nutzer in dem sozialen Netzwerk posten – Az. [2016] NICA 54, Ref: MOR10142.

In dem vorliegenden Verfahren ging es darum, dass auf drei öffentlichen Facebook-Seiten Informationen über einen verurteilten Sexualstraftäter veröffentlicht wurden, der im Jahr 2012 auf Bewährung freigelassen worden war. Ein Nutzer hatte im April 2013 auf einer Facebook Seite, die er selbst angelegt hatte, und die den Namen „Keeping Our Children Safe from Predators II“ trug, einen Presseartikel veröffentlicht, der aus der Zeit der Verurteilung des Klägers stammte. Dieser Artikel beinhaltete Informationen über die Anklage, den Namen des Angeklagten sowie Fotos. In der Folge wurden unter diesem Artikel mehr als 150 Kommentare abgegeben, die auch den Aufruf zu Gewalt gegen den Kläger sowie Hinweise auf seinen Wohnort beinhalteten. Nachdem unter anderem im November 2013 eine weitere Seite veröffentlicht wurde, auf der zu Gewalt gegen den Kläger aufgerufen wurde, forderte der Kläger Facebook dazu auf, die besagten Seiten zu entfernen, da sie rufschädigend seien und sein Recht aus Art. 2 EMRK verletzen. Daraufhin verwies Facebook den Kläger zunächst darauf, dass für derartige Anfragen das Online-Tool des Netzwerks genutzt werden solle, und dass eine Auffindung und Entfernung aller betreffenden Beiträge und Kommentare nicht möglich sei. Zwar entfernte das Netzwerk die betreffenden Kommentare, nachdem der Kläger die entsprechenden URLs vorlegte, dennoch machte dieser aus einer Verletzung seiner Privatsphäre und datenschutzrechtlichen Aspekten Ansprüche gegen Facebook gerichtlich geltend.

Nachdem seiner Klage erstinstanzlich nur teilweise stattgegeben wurde, riefen sowohl Facebook als auch der Kläger das zuständige Berufungsgericht an. Das Berufungsgericht entschied hierbei, dass neben dem Nutzer, der die streitgegenständlichen Informationen auf seiner Facebook-Seite veröffentlicht hatte, auch das Netzwerk selbst hafte. Die Veröffentlichung der einzelnen Informationen, d.h. des Fotos, des Namens, der Umstände und seines Wohnortes, stellten für sich genommen noch keine Verletzung der Privatsphäre des Klägers dar, zudem sei die Facebook Ireland Ltd. nicht hinsichtlich jeder der streitgegenständlichen Seiten konkretes Wissen von Rechtsverletzungen nachzuweisen. Auch könne sich der Kläger nicht unter Verweis auf die e-Commerce- Richtlinie auf eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften berufen. Allerdings hafte Facebook nach Ansicht des Berufungsgerichts als Daten verarbeitende Stelle für den Missbrauch privater Informationen über den Kläger. Dies ergebe sich aus dem bedrohenden Gesamtzusammenhang, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Nach Ansicht des Gerichts wurden die Rechte des Klägers durch die kumulierten Informationen insofern verletzt, als dass hieraus das Risiko entstand, dass diejenigen Menschen, die ihm Übel zufügen wollten, hierdurch dazu in die Lage versetzt wurden. Über die Höhe des diesbezüglich zuzurechnenden Schadensersatzes wird das Gericht noch zu entscheiden haben.

Das Urteil in der Sache „CG vs. Facebook Ireland Limited and Joseph McCloskey“ ist abrufbar unter

<http://www.bailii.org/nie/cases/NICA/2016/54.html>

Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

US: Search warrants for emails stored on servers outside the US

In an opinion issued on 3 February 2017, a U.S. judge ordered Google to comply with search warrants seeking customer emails stored outside the United States. The court ruled that transferring emails from a foreign server so that FBI agents can review them locally as part of a domestic fraud probe did not qualify as an illegal seizure in violation of the Fourth Amendment of the United States Constitution. The Fourth Amendment to the US Constitution prohibits unreasonable searches and seizures. The Court found that there was "no meaningful interference" with the account holder's "possessory interest" in the data sought. Furthermore, the court found that "the crux of the issue before the court is as follows: assuming the focus of the Act is on privacy concerns, where do the invasions of privacy take place? To make that determination, the court must analyze where the seizures, if any, occur and where the searches of user data take place." The court noted that Google transfers data between its domestic and international servers all the time and that none of these transfers is a seizure within the meaning of the Fourth Amendment, and that the account holders' privacy is not invaded until the government reviews the data. It thus concluded that any actual infringement of privacy would only occur at the time of disclosure in the United States rather than through the retrieval of the electronic data by Google from its data centers abroad.

The ruling stands in contrast with a ruling the 2nd U.S. Circuit Court of Appeals in New York issued on 14 July 2016, that Microsoft could not be forced to turn over emails stored on a server in Dublin, Ireland that U.S. investigators sought in a narcotics case. Both cases involved warrants issued under the Stored Communications Act, which was passed in 1986 in part to extend the protections of the Fourth Amendment to emails. Google argued that it complied with the precedential ruling set by the Microsoft case because it turned over all data it knew were stored in the United States. It vowed to appeal the case and continue to push back on overbroad warrants.

Google Ruling from 3.02.2017:

https://www.washingtonpost.com/news/volokh-conspiracy/wp-content/uploads/sites/14/2017/02/Opinion.pdf?tid=a_inl

Microsoft Ruling from 14.07.2016:

<https://assets.documentcloud.org/documents/2997030/Microsoft-Ireland-2d-Cir-Opinion-20160714.pdf>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Bianca Borzucki
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01.06.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		